

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.1967

Geschäftszahl

0940/67

Rechtssatz

Die Verwaltungsvorschriften kennen eine dem § 9 JN ähnliche Vorschrift nicht. Mangels einer solchen Vorschrift ist eine Änderung der Zuständigkeitsvorschriften während des Laufes des erstinstanzlichen Verfahrens auf alle Fälle zu berücksichtigen.